

Sonderausgabe zum

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 16 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 4 a.

Sonnabend, den 13. Januar

1917.

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916
(Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar
1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtrags-
bekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober
1915 (R.-G.-Bl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Han-
del vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird
sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden
alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder
wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche
Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid
erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben,
oder bei welchen sich solches unter Zolaufsicht befindet.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beschädigt oder zerbricht, verwandelt, verkauft oder kauft oder ein
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

**) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissen-
tlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Mo-
naten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts
(Berlin) erfolgen.

§ 4.

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid wäh-
rend des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Be-
kannmachung durch die Verbraucher selbst zu den bis-
herigen Sweden,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten
Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in
Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, so-
weit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die
Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten.
Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher
seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und
Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und
Staatsbehörden oder von der Kriegseisenbahn-Unter-
nehmen abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung
auf Kaltschlacke, Aceton und Essigsäure bestimmt sind,
soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegs-
eisenbahn-Unternehmen in seinem Auftrage darüber
verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4
aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-
beschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion
A. II. 4, Berlin W, Liebenburger Straße, gestatten; die Er-
laubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind
von den im § 2 genannten Personen usw. zu erstatten.
Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach
ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Vagerhalter,
Expeditur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung
verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in
§ 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Ge-
samtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 Kilo-
gramm übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegsgemitalien-Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Vorratsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) (in kg),
2. Bestand am (Stichtag), geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsgemitalien-Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsgemitalien-Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbestimmungen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Posen, den 5. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.